GEMEINDE PUCH
bei Hallein
Bezirk Tennengau

A-5412 Puch bei Hallein
Halleiner Landesstraße 26
Tel +43 (0)6245/80694
Fax +43 (0)6245/77477
gemeinde@puchbeihallein.gv.at
www.puchbeihallein.gv.at

GEMEINDE PUCH
bei Hallein

angeschlagen	**06.04.2018**
abgenommen	**23.04.2018**
Zeichen	**BK/TS**

Verordnung

der Gemeindevertretung der Gemeinde Puch bei Hallein betreffend die Hundehaltung

Auf Grundlage von § 17 Abs 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz (S.LSG), LGBl. Nr. 57/2009 idgF beziehungsweise § 79 Abs 4 Salzburger Gemeindeordnung 1994 (GdO 1994), LGBl Nr 107/1994 idgF wird durch die Gemeindevertretung in der Sitzung GV/001/2018 vom 05.04.2018 wie folgt verordnet.

§ 1

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Puch bei Hallein müssen Hunde außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen entweder einen Maulkorb tragen oder so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für Fälle, in denen der Hundegebrauch (Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Assistenzhunde, Jagdhunde und dgl.) dies ausschließt.

§ 3

Auf öffentlichen Spiel- und Sportplätzen im Gemeindegebiet der Gemeinde Puch bei Hallein, der Freizeitanlage, den Liegenschaften der Volksschulen Puch und St. Jakob sowie des Kindergartens ist das Mitführen von Hunden jedenfalls verboten.

§ 4

Im Gebiet der Gemeinde Puch bei Hallein haben jene Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 1 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs 1 Z 4 iVm § 26 Abs 2 Z 2 S.LSG mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000,00 oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu einer Woche geahndet.
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 10 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idgF mit einer Geldstrafe bis zu € 218,00 oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Die Verordnung tritt mit 01.07.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die in der Folge angeführten Verordnungen außer Kraft:

- Ortspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Puch betreffend die Hundekotbeseitigung vom 01.08.2005 (Datum des Inkrafttretens)
- Ortspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Puch vom 01.06.1989 (Datum des Inkrafttretens)

Für die Gemeindevertretung
Helmut Klose (eh) / Bürgermeister